



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM

Fragen und Antworten zum Ausländergesetz

Gilt das neue Ausländergesetz auch für EU- und EFTA-Angehörige?

Für EU- und EFTA-Angehörige regelt das Freizügigkeitsabkommen die Zulassung, den Aufenthalt und den Familiennachzug.

Das neue Ausländergesetz gilt somit weitgehend nur für Personen aus Drittstaaten. Wichtige Ausnahmen: Integrationsförderung, Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen, Strafbestimmungen.

Gibt es Erleichterungen für Ausländerinnen und Ausländer bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit?

Ja. Die Stellensuche wird erleichtert und unnötige Bewilligungsverfahren entfallen. Nach der Zulassung können Ausländerinnen und Ausländer die Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben und der Berufs- und Stellenwechsel ist bei einem Daueraufenthalt bewilligungsfrei. Zudem besteht neu ein Anspruch auf den Wohnortwechsel in einen anderen Kanton.

Wie ist die Zulassung zur Erwerbstätigkeit von Drittstaatangehörigen geregelt?

Die Zulassung zum Arbeitsmarkt für Personen ausserhalb der EU/EFTA ist begrenzt auf Spezialisten, Führungskräfte und andere qualifizierte Arbeitskräfte. Weitere Zulassungsbedingungen sind:

- Jährliche Höchstzahlen (Kontingente für Bewilligungen)
- Der Vorrang der inländischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie der Arbeitnehmenden aus den EU- und EFTA-Staaten
- Ortsübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen

Was ist neu beim Familiennachzug?

Die bisherige Regelung des Familiennachzugs wird weitgehend weitergeführt. Schweizer und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung haben einen Anspruch auf den Nachzug der ausländischen Familienangehörigen.

Ausländische Personen mit Aufenthaltsbewilligung können ihre Familie nachziehen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (genügend finanzielle Mittel, bedarfsgerechte Wohnung).



Neu können auch Kurzaufenthalter (bis maximal 2 Jahre) und Studierende ihre Familien nachziehen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Sind Schweizer beim Familiennachzug schlechter gestellt als EU/EFTA-Angehörige, die in der Schweiz leben?

Nein. Das Freizügigkeitsabkommen ist bei Familienmitgliedern aus Drittstaaten von EU/EFTA-Angehörigen nur dann anwendbar, wenn sie bereits in einem anderen Staat leben, der am Freizügigkeitsabkommen beteiligt ist.

In diesen Fällen ist bei ausländischen Familienangehörigen von Schweizern die gleiche Regelung vorgesehen wie beim Freizügigkeitsabkommen.

Warum gelten für die Angehörigen von Drittstaaten nicht die gleichen Regeln bei der Zulassung und bei der Regelung der Anwesenheit wie für EU/EFTA-Angehörige?

Gegenüber den EU/EFTA-Staaten gilt das Freizügigkeitsabkommen, das im Rahmen der bestehenden engen vertraglichen Bindungen in vielen Gebieten auch die Schaffung eines gegenseitigen, einheitlichen Arbeitsmarktes mit einem Zulassungsanspruch vorsieht. Es gilt der weitgehende Grundsatz der Gleichbehandlung mit den einheimischen Arbeitskräften.

Eine Ausdehnung dieser Freizügigkeit auf alle übrigen Staaten würde die Arbeitslosenzahlen in der Schweiz insbesondere unter den bereits anwesenden ausländischen Personen wesentlich erhöhen (oft tiefes Bildungsniveau, zu wenig Arbeitsplätze für beruflich schlecht qualifizierte Arbeitnehmende) und somit die Sozialwerke stark belasten.

Auch die EU sieht für Drittstaatsangehörige restriktive Regelungen bei der Zulassung und bei der Anwesenheitsregelung vor.

Sind die Voraussetzungen zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung strenger als bisher?

Nein. Bereits bisher besteht die Möglichkeit, die Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt nach zehn Jahren zu erteilen („kann“ Bestimmung).

Das neue Ausländergesetz sieht zudem die Möglichkeit vor, bei guter Integration (insbesondere bei guten Sprachkenntnissen) die Niederlassungsbewilligung bereits nach fünf Jahren zu erteilen.

Warum wurden die Zwangsmassnahmen verschärft?

Ein neues Gesetz muss diejenigen Massnahmen vorsehen, die für den Vollzug einer Wegweisung (für Personen im Asylbereich und für diejenigen mit einem illegalen



Aufenthalt oder Straftäter usw.) als notwendig erachtet werden. Die Kantone brauchen diese Instrumente, um den Vollzug zu verbessern.

Die freiwillige Rückkehr soll aber nach wie vor im Vordergrund stehen und soll noch verstärkt gefördert werden.

Welche neuen Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung enthält das Ausländergesetz?

Neu besteht die Möglichkeit, eine Eheschliessung bei offensichtlichen Scheinehen zu verweigern. Jeder Fall muss jedoch einzeln geprüft werden.

Generell werden die Strafandrohungen erhöht, z. B. für Schlepper.

Es gibt auch einen neuen Straftatbestand: Täuschung der Behörden (v. a. durch Scheinehen oder durch Erschleichen eines Visums).

Im Weiteren sind Sanktionen gegen Flugunternehmer vorgesehen, die fahrlässig Personen transportieren, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen.

Wie soll die Integration gefördert werden?

Die Grundsätze der Integration sind erstmals in einem Gesetz enthalten. Die Bewilligungen können mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- und Integrationskurse besucht werden (bisher beschränkt auf besondere Aufenthaltszwecke).

Neben der Aufnahmebereitschaft der einheimischen Bevölkerung wird die Notwendigkeit der persönlichen Integrationsbereitschaft bei den Ausländerinnen und Ausländern betont.

Im Interesse einer frühen Einschulung müssen die Eltern ihre ausländischen Kinder neu innerhalb von fünf Jahren nach der Einreise nachziehen. Ab dem 12. Altersjahr (bis maximal zum 18. Altersjahr) innerhalb eines Jahres.

Was geschieht, wenn das neue Ausländergesetz am 24. September 2006 abgelehnt wird?

Damit würde die Chance verpasst, das bisherige Gesetz aus dem Jahr 1931 an die heutigen Erfordernisse anzupassen.

Wichtige Verbesserungen könnten nicht eingeführt werden, so etwa beim Familiennachzug, bei der Integration, bei administrativen Vereinfachungen, aber auch bei der Bekämpfung der Missbräuche.

Der Bundesrat müsste auch zukünftig wichtige Grundsatzentscheide der Zulassungspolitik auf Verordnungsstufe und damit ohne Einbezug des Parlamentes treffen.